


	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)</b>	
Nr.	B II 1	
Datum	13.12.2001	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Neufassung der Wasserabgabensatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt II**

#### **Wasserversorgung**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtige

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt III**

#### **Wasserbenutzungsgebühr**

§ 9 Grundsatz

§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

§ 11 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

§ 12 Gebührenpflichtige

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 14 Erhebungszeitraum

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

#### **Abschnitt IV**

##### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 16 Entstehen

§ 17 Fälligkeit

#### **Abschnitt V**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

§ 18 Auskunftspflicht

§ 19 Anzeigepflicht

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Übertragung

§ 22 Inkrafttreten

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Pattensen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Pattensen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04.10.1984.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 2 von 11

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II**  
**Wasserversorgungsbeitrag**

**§ 2**  
**Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 3 von 11

selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

**§ 4**

**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bauantrag vor oder sind darin keine Geschossflächenzahlen festgesetzt, gelten folgende Werte:

- |  |     |
|--|-----|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Falle                  | 0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken: |     |
| bei 1 Vollgeschoss                                     | 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen                                   | 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen                                   | 1,0 |
| bei 4 und 5 Vollgeschossen                             | 1,1 |

bei 6 und mehr Vollgeschossen	1,2
c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Falle	0,5
d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken:	
ohne bauliche Nutzung	0,8
bei 1 Vollgeschoss	1,0
bei 2 Vollgeschossen	1,6
bei 3 Vollgeschossen	2,0
bei 4 und 5 Vollgeschossen	2,2
bei 6 und mehr Vollgeschossen	2,4
Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von	2,2
e) bei Wochenendhausgrundstücken in jedem Falle	0,3
f) bei Zeltplätzen und Campingplätzen	0,2
g) bei Industriegrundstücken in jedem Falle	2,4.

Maßgebend sind bei den bebauten Grundstücken die tatsächliche Grundstücks-  
nutzung und die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei den unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der  
Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und Geschosszahl  
in der Umgebung bestimmt.

(4) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Beitragsfläche  
**3,20 Euro** zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(5) Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle **0,10 Euro** abzurunden.

(6) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Ver-  
besserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaß-  
stab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Absatz 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 6 von 11

**Abschnitt II**  
**Wasserbenutzungsgebühr**

**§ 9**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesen Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

**§ 10**  
**Gebührenmaßstäbe und Gebührenansätze**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser. Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasser **1,20 Euro** zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Stadt selbst stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Ändert sich die Wasserbenutzungsgebühr im Laufe eines Jahres, so wird keine separate Ablesung durchgeführt, sondern die Gebühr wird zeitanteilig vom Jahresverbrauch ausgehend berechnet.
- (3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ableszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

**§ 11**  
**Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
  - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene (100) m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 12 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als (10) m<sup>3</sup> umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 7 von 11

b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene (10) m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 5 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als (10) m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

(5) Wird der Verbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für ein von der Stadt auszugehendes Hydrantenstandrohr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Miete zu entrichten.

Die Miete setzt sich zusammen aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von **40,00 Euro** und dem monatlichen Mietpreis von **20,00 Euro**. Der Benutzer hat für die Beschädigung und den Verlust des Standrohres aufzukommen. Dafür ist der Stadt ein Sicherheitsbetrag in Höhe von **400,00 Euro** zu hinterlegen, der auch zur Abgeltung des Wasserverbrauchs und der Standrohrmiete verwendet werden kann.

(6) Zusätzlich zu den nach den Absätzen 2 bis 5 zu zahlenden Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 13**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 Absatz 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme, in den Fällen des § 11 Absatz 5 mit der Aushändigung des Standrohres. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

**§ 14**  
**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 11 Absatz 2 zu verfahren.

**§ 15**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt.

Bei einer Änderung der Gebührensätze werden die Abschlagszahlungen angepasst.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen eine geschätzte Verbrauchsmenge zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.
- Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 9 von 11

**Abschnitt IV**  
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

**§ 16**  
**Entstehen des Erstattungsanspruchs**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse und die Aufwendungen für Veränderungen an den Grundstücksanschlüssen, die von Anschlussnehmern veranlasst werden, sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu erstatten.

§ 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Die Stadt ist berechtigt, vor Beginn der beantragten Maßnahme (§ 16 Absatz 1) einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden vollen Kosten anzufordern.

**§ 17**  
**Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt V**  
**Gemeinsame Vorschriften**

**§ 18**  
**Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 19**  
**Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 10 von 11

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 20**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 21**  
**Übertragung**

Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen dieser Satzung zugrunde liegenden Regelungen eines Dritten bedienen. Der Dritte wird dann für die Stadt tätig.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 03. Oktober 1984 außer Kraft.

Pattensen, den 13.12.2001

.....  
B ü r g e r m e i s t e r

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)	B II 1
	20.02.2002
	Seite 11 von 11